

Direkte Satzungsänderung: Präsenzplicht bei der Jahreshauptversammlung

Antragsteller: Paul Stertz (Mitgliedsnummer 105744), im Auftrag des Fanbeirats Alemannia Aachen

Einreichung: Schriftlich beim Aachener Turn- und Sportverein Alemannia 1900 e.V. , 30. Mai 2026

Art des Antrags: Satzungsänderungsantrag gemäß § 10.11 der Vereinssatzung

Abstimmungsquorum: Mindestens zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen (§ 10.11 Satzung)

Antragstext

Die Jahreshauptversammlung des Aachener Turn- und Sportverein Alemannia 1900 e.V. (nachfolgend „ATSV“) fasst folgende Beschlüsse:

I. Änderung von § 10.10 (Ergänzung um zwei Sätze)

BISHERIGER WORTLAUT (AUSZUG)

§ 10.10 bisheriger Wortlaut (Sätze 5 und 6, auszugsweise): „[...] Eine Briefwahl ist nicht zulässig. Die Stimmabgabe bei Personalwahlen oder Abstimmungen muss vor Ort in der Mitgliederversammlung erfolgen.“

NEUER WORTLAUT (AUSZUG)

§ 10.10 neuer Wortlaut (Sätze 5 bis 8 – die ersten vier Sätze bleiben unverändert): „[...] Eine Briefwahl ist nicht zulässig. Die Stimmabgabe bei Personalwahlen oder Abstimmungen muss vor Ort in der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Mitgliederversammlung des Vereins findet ausschließlich als Präsenzveranstaltung statt; eine Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation – insbesondere per Video-, Audio- oder sonstiger digitaler Fernkommunikation – ist nicht zulässig und berechtigt nicht zur Stimmabgabe. Die Erteilung von Stimmrechtsvollmachten an andere Mitglieder oder an Dritte ist nicht zulässig.“

II. Klarstellung zu § 10.12 (keine Änderung)

§ 10.12 der Satzung – der dem Wahlausschuss die Möglichkeit einräumt, für Personenwahlen elektronische Wahlgeräte vor Ort zu beschließen – wird durch diesen Antrag nicht geändert. Die Nutzung elektronischer Wahlgeräte ist ein bloßes Erfassungshilfsmittel der persönlich abgegebenen Stimme und setzt die physische Anwesenheit des Mitglieds am Versammlungsort voraus. Sie ist mit dem Präsenzgebot vereinbar.

Salvatorische Klausel und Redaktionsermächtigung

Das Präsidium wird ermächtigt, redaktionelle Folgeänderungen vorzunehmen, die sich aus den vorstehenden Satzungsänderungen ergeben. Dies umfasst insbesondere die Anpassung von Querverweisen, Paragraphennummerierungen sowie sprachliche und formale Korrekturen, die zur Wahrung der inneren Kohärenz der Satzung erforderlich sind. Die inhaltliche Regelungsabsicht der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen ist dabei in allen Fällen sinngemäß und vollständig zu erhalten. Inhaltliche Änderungen, die über den redaktionellen Bereich hinausgehen, bedürfen eines erneuten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Begründung

Rechtlicher Ausgangspunkt:

Die aktuelle Satzung des ATSV bestimmt in § 10.10 bereits, dass die Stimmabgabe „vor Ort in der Mitgliederversammlung“ zu erfolgen hat und Briefwahl nicht zulässig ist. Gleichwohl hat der Gesetzgeber durch die Reform des § 32 BGB den Vereinen die Möglichkeit eröffnet, hybride oder rein digitale Versammlungen ohne ausdrückliche Satzungsregelung durchzuführen. Eine explizite, klar formulierte Satzungsbestimmung ist die einzige Möglichkeit, diese Öffnung dauerhaft zu schließen.

Qualität demokratischer Entscheidungen:

Die Jahreshauptversammlung ist mehr als ein technischer Abstimmungsvorgang: Sie ist das demokratische Herzstück des Vereins. Wer persönlich erscheint, hat die Diskussion gehört und wurde von Argumenten überzeugt oder enttäuscht. Das schafft eine natürliche Hürde, die sicherstellt, dass nur wirklich interessierte und informierte Mitglieder abstimmen. Digitale oder Brief-Abstimmungen erlauben hingegen die organisierte Mobilisierung passiver Mitglieder durch Interessengruppen – ohne dass diese Mitglieder die Debatte verfolgt haben. Dies höhlt die Qualität demokratischer Entscheidungen strukturell aus.

Schutz vor verdeckter Einflussnahme:

Die Erfahrung anderer Vereine zeigt, dass digitale oder briefliche Abstimmungen gezielt genutzt werden können, um bei wichtigen Entscheidungen – etwa bei Kapitalerhöhungen zugunsten von Investoren oder bei Änderungen der 50+1-Regelung – kurzfristig eine große Anzahl passiver Mitglieder für eine bestimmte Position zu mobilisieren. Die Präsenzpflcht ist ein wirksamer Schutz gegen derartige Einflussnahme.

Clubidentität und Gemeinschaft:

Der Verein lebt von seiner Gemeinschaft. Die Jahreshauptversammlung ist kein bürokratischer Pflichttermin, sondern ein Ort der Begegnung, der Diskussion und des gemeinsamen Entscheidens. Diese Funktion kann keine digitale Plattform ersetzen.

Abwägung mit dem Inklusionsargument:

Der Antragsteller nimmt das potenzielle Gegenargument ernst, dass Präsenzpflcht de facto einen Teil der Mitglieder von der Teilnahme ausschließt. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Jahreshauptversammlung verlässlich und mit ausreichend Vorlauf terminiert werden kann, der Versammlungsort in Aachen gut erreichbar ist und ein Verein, der seine Mitgliederdemokratie auf Fernabstimmung verlagert, kein Verein im Sinne gemeinschaftlicher Selbstverwaltung auf Augenhöhe mehr ist.

Gegenstände der Änderung im Überblick:

- Neuer Satz 7 in § 10.10: Explizites Verbot der Präsenzvertretung und digitalen Beteiligung. Die bisherige Formulierung („Die Stimmabgabe muss vor Ort erfolgen“) benennt nicht ausdrücklich das Verbot digitaler Beteiligung – das schließt eine potenzielle Auslegungslücke.
- Neuer Satz 8 in § 10.10: Ausdrücklicher Ausschluss von Stimmrechtsvollmachten. Das deutsche Vereinsrecht (§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB) lässt Stimmrechtsvollmachten grundsätzlich zu, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Da eine Vollmacht die faktische Teilnahme ohne physische Präsenz ermöglicht, wird sie hier ausgeschlossen.
- Kein Eingriff in § 10.12: Die Nutzung elektronischer Wahlgeräte vor Ort durch physisch anwesende Mitglieder bleibt ausdrücklich möglich.

Rechtlicher Hintergrund zu Vollmachten und § 32 BGB:

Nach § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB ist die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte zulässig, wenn die Satzung nichts anderes vorsieht. Die aktuelle Satzung des ATSV enthält kein ausdrückliches Vollmachtsverbot, was theoretisch bedeutet, dass Mitglieder ihre Stimme an andere delegieren könnten. Die vorgeschlagene Ergänzung schließt dies explizit aus und verstärkt damit das Präsenzprinzip.

Ferner erlaubt § 32 Abs. 2 BGB dem Verein, in der Satzung Online-Beteiligung vorzusehen. Da der ATSV dies bisher nicht getan hat, ist Online-Beteiligung zwar schon heute nicht vorgesehen – durch die vorgeschlagene Formulierung wird sie jedoch künftig auch durch einfachen Mehrheitsbeschluss nicht mehr einföhrbar sein, ohne die Satzung mit Zweidrittelmehrheit zu ändern.

Der Fanbeirat bittet die Mitglieder im Sinne einer lebendigen Vereins- und Diskussionskultur um Zustimmung zu den vorstehenden Beschlussvorschlägen.